

III. Anwendung auf § 315d Abs. 1 D-StGB

Am Beispiel des § 315d Abs. 1 des deutschen Strafgesetzbuchs (D-StGB) mit Fokus auf die sog. Einzelrennen⁷⁹ gem. § 315d Abs. 1 Nr. 3 D-StGB werde ich im Folgenden zeigen, wie ein Verstoß gegen das Gesetzlichkeitsprinzip geprüft werden kann. Ich werde zeigen, dass die Norm erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt ist und § 315d Abs. 1 Nr. 1 und 3 D-StGB einer Prüfung anhand des Gesetzlichkeitsprinzips nicht standhalten.

1. Verletzung prozeduraler Anforderungen

Zunächst nehme ich die gerade dargestellten prozeduralen Anforderungen in den Blick.

Bereits im Beratungsverlauf zeigen sich einige Auffälligkeiten: Der Entwurf⁸⁰ zum 56. Strafrechtsänderungsgesetz – Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr vom 30.09.2017 – entstammt einer Initiative der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen.⁸¹ Am 23.09.2016 brachte der Bundesrat⁸² einen Entwurf ein, der am 27.06.2017 im zuständigen Rechtsausschuss beraten wurde.⁸³ Der Gesetzesentwurf sah weder eine Versuchsstrafbarkeit (heute § 315d Abs. 3 D-StGB) noch das sog. Einzelrennen vor. Darüber hinaus sollte § 315d Abs. 1 Nr. 1 D-StGB-E das „Veranstalten“ von Kraftfahrzeugrennen sanktionieren; nunmehr bestraft das Gesetz das „Ausrichten“ und „Durchführen“ ebensolcher Rennen. Diese Abweichungen entstammen dem Änderungsantrag der CDU/CSU- und SPD-Fraktionen (im Folgenden: Große Koalition) vom 16.06.2017.⁸⁴

Das Protokoll der Sachverständigenanhörung vom 21.06.2017 zeigt, dass nicht alle Gutachter Gelegenheit hatten, sich auf die beabsichtigten Neuformulierungen einzustellen: Nur der Sachverständige *Schuster* ging vertieft

79 Zur Terminologie KG, BeckRS 2019, 35362, Rn. 9; KG, BeckRS 2022, 1838, Rn. 33; *Obermann*, Polizeiflucht als illegales (Einzel-)Rennen – endlich Klarheit?, NZV 2021, 344.

80 BT-Dr. 18/10145.

81 BR-Dr. 362/16.

82 BR-Dr. 362/16 (B).

83 BT-Dr. 18/12964, S. 3.

84 Ausschuss-Dr. 18(6)360.

auf die Änderungen zu § 315d Abs.1 Nr.1 D-StGB-E ein.⁸⁵ Er war auch der Einzige, der sich hierzu im schriftlichen Gutachten äußern konnte.⁸⁶ Die Sachverständige *Jansen* führte in der Anhörung noch explizit zum Begriff des „Veranstaltens“ aus.⁸⁷ Dass die Änderung der Terminologie in § 315d Abs.1 Nr.1 D-StGB sogar von Vertretern der antragsstellenden großen Koalition nicht zur Kenntnis genommen wurde, zeigt ein Blick in die Plenarprotokolle. Die Abgeordneten *Fechner*⁸⁸ und *Steineke*⁸⁹ sowie der Bundesverkehrsminister *Dobrindt*⁹⁰ sprachen über die Bestrafung des „Veranstaltens“ eines Rennens, die Abgeordnete *Lühmann*⁹¹ verwendete den Begriff „organisieren“. Bezeichnenderweise war der Einzige, der den Gesetzesbegriff „Durchführen“ verwendete, der Oppositionspolitiker *Wunderlich*.⁹²

Die Änderung der Formulierung in § 315d Abs.1 Nr.1 D-StGB fand darüber hinaus keinen umfassenden Widerhall in den Gesetzesmaterialien. Der Begriff des „Veranstaltens“ eines Kraftfahrzeugrennens wurde auch nach Annahme des Änderungsantrags nicht aus den Gesetzesmaterialien entfernt. Im Bericht des Rechtsausschusses wird der Begriff des „Ausrichtens“ mit dem Terminus „Veranstalten“ vermengt.⁹³ Dies ist problematisch, weil der der Gesetzesinitiative zugrunde liegende Begriff des „Veranstaltens“ keine Tätigkeiten im Durchführungsstadium erfasste.⁹⁴ Um auch diese Verhaltensweisen zu sanktionieren, wurde die Tathandlungsalternative „Durchführen“ geschaffen.⁹⁵ Dennoch heißt es in der Gesetzesbegründung: „Die Strafbarkeit einer Beteiligung von anderen als den teilnehmenden Kraftfahrzeugführern im Durchführungsstadium [...] richtet sich [...] nach den allgemeinen Regeln von Täterschaft und Teilnahme“.⁹⁶ Unmittelbar darauf heißt es: „Die Alternative des Durchführens stellt darüber hinaus

85 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19.

86 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 68.

87 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 16; vgl. auch *Fischer*, § 315d, der von "Ausrichten im Sinn von 'Veranstalten'" spricht.

88 Plen-Prot. 18/243, S. 24907.

89 Plen-Prot. 18/243, S. 24908.

90 Plen-Prot. 18/243, S. 24905.

91 Plen-Prot. 18/243, S. 24903.

92 Plen-Prot. 18/243, S. 24903.

93 BT-Dr. 18/12964, S. 5.

94 BT-Dr. 18/12964, S. 5; OLG Karlsruhe, NZV 2012, 348, 349.

95 BT-Dr. 18/12964, S. 5.

96 BT-Dr. 18/12964, S. 5.

sicher, dass auch der vor Ort Tätige den Straftatbestand verwirklichen kann.“⁹⁷ Ein offener Widerspruch.

Mit dem Entwurf des § 315d Abs. 1 Nr. 3 D-StGB im Antrag der Großen Koalition befassten sich in der Sachverständigenanhörung dementsgegen die Sachverständigen von *Boetticher*,⁹⁸ *Franke*,⁹⁹ *Fuchs*,¹⁰⁰ *Müller*,¹⁰¹ *Pinar*¹⁰² und *Schäpe*¹⁰³ sowie die Abgeordneten *Steineke*,¹⁰⁴ *Lühmann*¹⁰⁵ und *Wunderlich*¹⁰⁶. Schriftliche Gutachten erstatteten die Sachverständigen *Müller*,¹⁰⁷ *Schuster*,¹⁰⁸ *Franke*,¹⁰⁹ *Fuchs*¹¹⁰ und von *Boetticher*¹¹¹. Allerdings diskutierten sie nicht die schlussendlich Gesetz gewordene Normfassung: Um der Kritik des Sachverständigen *Franke* an der Normbestimmtheit¹¹² zu begegnen,¹¹³ änderte¹¹⁴ der Rechtsausschuss am 27.06.2017 wesentliche Formulierungen des Entwurfs ab.¹¹⁵ Nach dem Antrag der Großen Koalition sollte § 315d Abs. 1 Nr. 3 D-StGB die folgenden Tatbestandsmerkmale enthalten: „die zulässige Höchstgeschwindigkeit erheblich“ überschreiten und „um eine besonders hohe Geschwindigkeit zu erreichen“. ¹¹⁶ Der Normwortlaut, der vom Bundestag verabschiedet wurde, beinhaltet nunmehr die Tatbestandsmerkmale „mit nicht angepasster Geschwindigkeit“ fortbewegen und „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ (im Folgenden: überschießende Innentendenz). Dies zeigt die besondere Bedeutung der Ausschussberatung. Im Plenum wurde die neue Tatalternative ausführlich diskutiert¹¹⁷ – das Risiko der Implementation wesentlicher Änderungen im laufenden

97 BT-Dr. 18/12964, S. 5.

98 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 13.

99 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 14.

100 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 15.

101 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 17.

102 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 29.

103 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 18.

104 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 20.

105 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 24.

106 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 25.

107 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 52.

108 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 70.

109 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 37.

110 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 41.

111 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 32.

112 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 37.

113 Vgl. Plen-Prot. 18/243, S. 24908.

114 Unzutreffend daher *König*, in: LK-StGB, § 315d vor Rn. 1.

115 BT-Dr. 18/12936.

116 Ausschuss-Dr. 18(6)360, S. 2.

117 Plen-Prot. 18/243, S. 24903.

Gesetzgebungsverfahren hat sich also nicht realisiert. Mithin ruft § 315d Abs. 1 Nr. 1 D-StGB in prozeduraler Hinsicht Bedenken hervor, während sich der Gesetzgeber mit § 315d Abs. 1 Nr. 3 D-StGB vertieft befasste.

2. Verletzung materieller Anforderungen

Jedoch verstößt § 315d Abs. 1 Nr. 3 D-StGB in materieller Hinsicht gegen das Gesetzlichkeitsprinzip. Zunächst ist kein klares Prüfungsprogramm erkennbar. Die überschießende Innentendenz ist nicht mit einem erkennbaren Normzweck hinterlegt.¹¹⁸ Der Sinn dieses Merkmals lässt sich anhand der Gesetzesmaterialien nicht ermitteln.¹¹⁹ Der Bericht des Rechtsausschusses führt aus, § 315d Abs. 1 Nr. 3 D-StGB solle bestrafen, wer „objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt“.¹²⁰ Wer unter welchen Bedingungen ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt, lässt sich den Materialien nicht entnehmen.¹²¹ Nachdem ein Kraftfahrzeugrennen *per definitionem* zumindest zwei Rennbeteiligte voraussetzt,¹²² verwundert diese Auslassung nicht: Das Nachstellen eines Kraftfahrzeugrennens mit einem Fahrzeug ist wie das Aufführen eines Duets mit nur einer Sängerin.¹²³ Die Abgeordnete *Lühmann* charakterisiert dementsprechend uneindeutig diejenigen als „Alleinraser“, die zu schnell fahren „entweder um einen Rekord zu brechen oder um einfach diesen Geschwindigkeitsrausch zu haben.“¹²⁴ Dennoch

118 AG Villingen-Schwenningen, BeckRS 2020, 167, Rn. 83; *Zieschang*, Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, JR 2022, 284, 285; *Zieschang*, § 315 d I Nr. 3 StGB und Polizeiflucht, NZV 2020, 489, 491.

119 *Mayer*, Der „Renncharakter“ des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB: Zur Absicht, „eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“, JurisPR-StrafR 16/2018, Anm. 2; *Mitsch*, Gerechtfertigtes Einzelrasen, JuS 2020, 924.

120 BT-Dr. 18/12964, S. 5.

121 *Fischer*, § 315d Rn. 14 "bleibt im Ungewissen"; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, 2021, S. 155 (zitiert als: *Bönig*).

122 BGH, BeckRS 2021, 37353, Rn. 17; BGH, BeckRS 2021, 44032, Rn. 12; *Steinert*, Rasen im Straßenverkehr, SVR 2019, 130; *Zieschang*, NZV 2020, 489, 491.

123 AG Villingen-Schwenningen, BeckRS 2020, 167, Rn. 78; ähnlich *Steinert*, SVR 2019, 130; *Preuß*, Ein Jahr Strafbarkeit verbotener Kraftfahrzeugrennen nach § 315 d StGB, NZV 2018, 537, 541; *Weigend*, Rennen und Rasen, in: Barton/Eschelbach/Hettinger/Kempf/Krehl/Salditt (Hrsg.), Festschrift für Thomas Fischer, 1. Aufl., München, 2018, S. 576 (zitiert als: *Weigend*, in FS Fischer); *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, 2021, S. 169 (zitiert als: *Steinle*).

124 Plen-Prot. 18/243, S. 24903.

wollen das Kammergericht Berlin (im Folgenden: KG)¹²⁵ und einige namhafte Stimmen¹²⁶ in der Literatur dieses Erfordernis in die überschießende Innentendenz des § 315d Abs. 1 Nr. 3 D-StGB hineinlesen – die Fahrt müsse „Renncharakter“ haben, um den Tatbestand zu erfüllen.¹²⁷ Die Urteilsgründe müssten konkrete Feststellungen zu den Umständen sowie dem Vorstellungsbild des Täters enthalten, die sein Verhalten von bloßen bußgeldbewehrten Verkehrsverstößen abheben und diesen den Charakter eines nachgestellten Kraftfahrzeugrennens geben.¹²⁸ Der Bundesgerichtshof,¹²⁹ im Anschluss an das Oberlandesgericht Köln¹³⁰ und die h.M.,¹³¹ erachtet die

125 KG, BeckRS 2022, 1838, Rn. 33; KG, BeckRS 2019, 35362, Rn. 9; so auch LG Berlin, BeckRS 2018, 42829, Rn. 36; LG Berlin, BeckRS 2018, 13524, Rn. 11; LG Berlin, BeckRS 2020, 51865, Rn. 7; LG Berlin, BeckRS 2020, 21159, Rn. 7; LG Osnabrück, BeckRS 2021, 5342, Rn. 11; LG Stade, BeckRS 2018, 14896, Rn. 12.

126 Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 41; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 31; Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 6; Nestler, Absicht der Erzielung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit, § 315d I Nr. 3 StGB, JK 2019, 557; Ruhs, Das sogenannte „Einzelrasen“ als verbotenes Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315 d StGB, SVR 2018, 286, 289; Kusche, Die Strafbarkeit illegaler Rasereien im Straßenverkehr nach § 315 d StGB n. F., NZV 2017, 414, 417 f.; König, Aktuelle Rechtsprechung zu Verkehrsstraf- und ordnungswidrigkeitenrecht, DAR 2019, 362, 364; Obermann, NZV 2021, 344, 346 f.; Schulz-Merkel, Aggressivität im Straßenverkehr, NZV 2020, 397, 399; Schefer/Schülting, Polizeiflücht als verbotenes Kraftfahrzeugrennen?, HRRS 12/2019, 458, 461; Stam, Verbotene Kraftfahrzeugrennen nach § 315d StGB, StV 2018, 464, 467; Freyschmidt/Krumm, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, 2019, Rn. 609 (zitiert als Freyschmidt/Krumm).

127 Hierzu rennfremde Verhaltensweisen heranziehend König, DAR 2019, 362, 364.

128 KG, BeckRS 2019, 35362, Rn. 14.

129 BGH, NStZ 2021, 540, 541 Rn. 15; BGH, BeckRS 2021, 19204, Rn. 10.

130 OLG Köln, NStZ-RR 2020, 224, 226.

131 OLG Stuttgart, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 14; LG Berlin, BeckRS 2020, 51865, Rn. 11; LG Aachen, BeckRS 2021, 1611, Rn. 55; LG Aachen, BeckRS 2021, 2225, Rn. 68; LG Koblenz, BeckRS 2020, 29005, Rn. 15; Quarch, in: HK-GS, § 315d Rn. 6; Heger, in: Lackner/Kühl, § 315d Rn. 5; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 49, 52; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 8; Zieschang, NZV 2020, 489, 491; Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 6; Kindhäuser/Hilgendorf, in: LPK-StGB, § 315d Rn. 4; Jansen, Im Rausch der Geschwindigkeit(-sbegriffe), NZV 2019, 285, 287; Jansen, Zur Strafbarkeit des (Einzel-)Rasens, HRRS 2021, 412, 415; Mayer, JurisPR-StrafR 16/2018, Anm. 2; Krumm, Illegale Rennen – der Alleinraser!, SVR 2020, 8, 9; Ruhs, SVR 2018, 286, 289; Kulhanek, Verbotene Kraftfahrzeugrennen § 315d StGB, JURA 2018, 561, 564; Steinert, Der Begriff des Kraftfahrzeugrennens in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, SVR 2022, 201, 202; Zopfs, Anm. zu OLG Stuttgart, Beschluss vom 4.7.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2789; Steinle, S. 196-170; unklar OLG Zweibrücken, BeckRS 2020, 10847, Rn. 7, 17; Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, § 315d Rn. 9; Ernemann, in:

überschießende Innentendenz als solche für die tatbestandliche Manifestation des Renncharakters und verlangt deshalb kein „Nachstellen eines Rennens“. ¹³² Bönig konstatiert angesichts dieser Problematik zu Recht:

„Die Wendung des subjektiven und objektiven Nachstellens eines Rennens in der Drucksache hat den Umgang mit dem Tatbestand daher nicht vereinfacht oder präzisiert, sondern verkompliziert.“ ¹³³

Bezeichnend ist, dass weder der Begriff „Renncharakter“ noch das „Nachstellen“ eines Rennens im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2022 ¹³⁴ Erwähnung finden und das Gericht keinen Schutzzweck zu extrapolieren sucht. ¹³⁵

Weiterhin verlangt das Gesetz eine grob verkehrswidrige Fortbewegung mit nicht angepasster Geschwindigkeit. Zugleich sollen „bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen“ dem Tatbestand auch dann nicht unterfallen, wenn sie erheblich sind. ¹³⁶ Die Gesetzesmaterialien klären nicht, wann eine Geschwindigkeitsüberschreitung in strafwürdiges Verhalten umschlägt. ¹³⁷ Angesichts des Tatbestandsmerkmals „Rücksichtslosigkeit“ wird die Tatmotivation eine maßgebliche Rolle spielen. ¹³⁸ Wann sich jemand mit nicht angepasster Geschwindigkeit mit dem Ziel, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, fortbewegt, ohne aus eigensüchtigen Motiven ¹³⁹ das Wohl anderer Verkehrsteilnehmer zurückzustellen, bleibt offen. ¹⁴⁰ Warum

SSW-StGB, § 315d Rn. 15; Ternig, Rennen auf deutschen Straßen – zweieinhalb Jahre § 315d StGB, ZfSch 2020, 304, 307.

132 Strenger noch Zieschang, NZV 2020, 489, 491, der den Renncharakter grundsätzlich nicht für maßgeblich erachtet; vgl. auch Kusche, NZV 2017, 414, 418; Preuß, NZV 2018, 537, 541 f.; Bönig, S. 155.

133 Bönig, S. 155.

134 BVerfG, NJW 2022, 1160.

135 Ein Ansatz findet sich nur in BVerfG, NJW 2022, 1160, 1165, Rn. 116.

136 BT-Dr. 18/12964, S. 6.

137 Kudlich, Anmerkung zu AG Tiergarten und KG, Beschluss vom 15.04.2019: Ich fahr ja schon, so schnell ich kann!, JA 2019, 631, 632; Zieschang, NZV 2020, 489, 490; Zieschang, JR 2022, 284, 285; Weigend, in: FS Fischer, S. 576; AG Villingen-Schwenningen, BeckRS 2020, 167.

138 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 18; BVerfG, NJW 2022, 1160, 1165, Rn. 121; AG Villingen-Schwenningen, BeckRS 2020, 167, Rn. 82.

139 BVerfG, NJW 2022, 1160, 1165, Rn. 121; Mitsch, JuS 2020, 924, 926; Ruhs, SVR 2018, 286, 288.

140 Ruhs, SVR 2018, 286, 289; Eisele, Lebensgefährliches Verhalten im Strassenverkehr, KriPoZ 2018, 32, 36; Kusche, NZV 2017, 414, 418; Stam, StV 2018, 464, 468; Zopfs, Aggressivität im Straßenverkehr, DAR 2020, 9, 11; ähnlich auch Bönig, S. 151; als Ansatz könnten außertatbestandliche Ziele dienen, die allerdings gerade geschwin-

gerade die im Rechtsausschuss bemühte rasende Mutter auf dem Weg zum Kindergarten¹⁴¹ weniger strafwürdig ist als der Autobahnraser, erklärt sich angesichts der identisch großen Gefahr für den Straßenverkehr nicht.¹⁴² Die Legislative entzog sich dieser Entscheidung bewusst und überließ sie – wie nicht zuletzt das eingangs präsentierte Zitat der Abgeordneten *Lühmann* zeigt, den Gerichten.¹⁴³ Anstatt also den Kern des strafbarkeitsbegründenden Verhaltens normativ auszudifferenzieren und klar von straflosem Verhalten abzugrenzen, schuf der Gesetzgeber Tatbestände, die es ins Belieben der Rechtsprechung stellen, das eine Verhalten zu kriminalisieren, das andere – im Angesicht des (jedenfalls gesetzgeberisch antizipierten) Schutzzwecks genauso gefährliche –Verhalten dementgegen von der Strafverfolgung auszunehmen. Der Gesetzgeber verschob so die Strafbarkeitsbestimmung bewusst¹⁴⁴ auf die Rechtsprechung – und das aufgrund der Autobahnraser: Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion wollten Raserfahrten bestrafen, ohne zugleich ein allgemeines Tempolimit auch auf Autobahnen einführen zu müssen.¹⁴⁵ Um diese Quadratur des Kreises zu erreichen, musste ein möglichst weiter, möglichst unbestimmter Tatbestand kodifiziert werden, der es den Verfolgungsbehörden überließ, den einen Fahrer als „Raser“, die andere FahrerIn als „ordnungswidrig schnell“ einzustufen.¹⁴⁶ Oder mit den Worten des Sachverständigen *von Boetticher*:

„Ich habe mich im Flugzeug mit Herrn Fuchs unterhalten. Er sagt, man erkenne im Grunde die üblen Raser, und man erkenne den normalen Bürger, der einfach zu schnell fährt. [...] Die Polizei habe einen Blick dafür [...]“¹⁴⁷

digkeitsbezogen sind, vgl. KG, BeckRS 2022, 14327, Rn. 19 ff.; verschleifend LG Aachen, BeckRS 2021, 1611, Rn. 69; LG Aachen, BeckRS 2021, 2225, Rn. 69; *Steinle*, S. 160 "deklaratorisches Merkmal".

141 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 24.

142 *Fischer*, § 315d Rn. 18; insbesondere sind rechtfertigende Erwägungen nicht im Rahmen der Rücksichtslosigkeit zu berücksichtigen *Mitsch*, JuS 2020, 924, 926.

143 Siehe auch Plen-Prot. 18/243, S. 24909.

144 Siehe hierzu die Abgeordnete *Lühmann* Plen-Prot. 18/243, S. 24903.

145 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 28; AG Villingen-Schwenningen, BeckRS 2020, 167, Rn. 86.

146 Vgl. *Fischer*, § 315d Rn. 12.

147 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 26.